

## Information für den Ausschuss

Marburger Bund Bundesverband - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.\*

**Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. November 2018, um 13:00 Uhr zum**

**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) - BT-Drs. 19/4948**

**b) Antrag der Abgeordneten Till Mansmann, Johannes Vogel (Olpe), Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**Die 70-Tage-Regelung bei kurzfristiger Beschäftigung entfristen - BT-Drs. 19/4213**

**c) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik umsetzen – Qualifizierung ausweiten und Arbeitslosenversicherung stärken - BT-Drs. 19/5524**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 aufgegeben, für die Kollisionsregel des § 4a Abs. 2 Satz 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) eine Neuregelung zu schaffen, die Vorkehrungen trifft, welche kleinere Berufsgruppen in einem Betrieb davor schützen, der Anwendung eines Tarifvertrages ausgesetzt zu werden, der unter Bedingungen ausgehandelt wurde, in denen ihre Interessen strukturell nicht zur Geltung kommen konnten; vgl. Rz. 204 des Urteils.

Nach unseren Kenntnissen soll diese Verpflichtung durch eine Änderung von § 4a TVG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Qualifizierungschancengesetz erfolgen, die entsprechende Anhörung erfolgt bereits am 26. November 2018, ohne eine vorgesehene Beteiligung der von der Neuregelung maßgeblich betroffenen ehemaligen Beschwerdeführer der verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzung. Wegen der fehlenden Möglichkeit, die diesbezügliche Auffassung des Marburger Bundes in das formale Gesetzgebungsverfahren einzubringen, erlau-

ben wir uns auf diese Weise einige zentrale Anmerkungen. Wir bitten, diese zu den Gesetzesmaterialien zu nehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Nachbesserung der Vorschrift des § 4a TVG zwar einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt, für die Übergangszeit aber in der Rz. 215 des Urteils den Eintritt der Verdrängungswirkung nach § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG an die Voraussetzung geknüpft, dass *"plausibel dargelegt werden kann, dass die Mehrheitsgewerkschaft die Interessen der Berufsgruppen, deren Tarifvertrag verdrängt wird, ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt hat."* In diesem Zusammenhang hat das BVerfG zwei Fallgruppen konstruiert, bei deren Vorliegen von einer ernsthaften und wirksamen Berücksichtigung auszugehen ist. Zum einen soll es auf die Organisation eines bestimmten Mindestmaßes der Angehörigen der Minderheitsberufsgruppe in der Mehrheitsgewerkschaft ankommen. Zum anderen kann auch die Einräumung eines hinreichenden Einflusses auf die für die Angehörigen der beruflichen Min-

---

\*E-Mail vom 23.11.2018

derheit relevanten tarifpolitischen Verbandsentscheidungen der Mehrheitsgewerkschaft als Indiz für die ernsthafte und wirksame Interessenberücksichtigung herangezogen werden.

Aus unserer Sicht bleiben die Formulierungen in der uns vorliegenden Begründung des entsprechenden Änderungsantrages zum o.g. Gesetzgebungsvorhaben hinter diesen Vorgaben gleich in mehrfacher Hinsicht zurück. Dabei mag der Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung im Gesetzestext selbst noch sachgerecht sein, insbesondere der Verzicht auf die beiden vom BVerfG genannten Fallgruppen in der Begründung führt aber zu einer eklatanten Verkürzung der Rechtsposition der durch das Urteil als schützenswert identifizierten Beschäftigtengruppen. Mit seiner Bezugnahme auf den Organisationsgrad einerseits und die Einräumung eines hinreichenden Einflusses andererseits hat das Bundesverfassungsgericht zwei dokumentierbare und justiziable Indizien identifiziert, anhand derer die ernsthafte und wirksame Berücksichtigung der Interessen der betrieblichen Minderheit festgemacht werden kann und deren Vorliegen auch den Fachgerichten einen sicheren und handhabbaren Anknüpfungspunkt für die diesbezügliche Beurteilung erlaubt. Zwar wird den Arbeitsgerichten auch zukünftig nicht verwehrt sein, auf die oben genannten sachgerechten Fallgruppen des BVerfG zurückzugreifen und dabei die grundsätzliche Wertung des Gerichtes im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der betrieblichen Minderheit maßgeblich zu berücksichtigen. Das Weglassen dieser sachgerechten Anknüpfungspunkte in der Gesetzesbegründung kann in der gerichtlichen Praxis jedoch zu Anwendungsschwierigkeiten, durch seine offenkundige Beliebigkeit vor allem aber zu einer kaum prognostizierbaren Risikoabwägung und

damit zu erheblichen Einschränkungen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten führen.

Problematisch ist ebenfalls, dass die Begründung des Änderungsantrages eine im Urteil des BVerfG und im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren tatsächlich nicht vorgesehene Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zum Nachteil der unter einen Minderheitstarifvertrag fallenden Beschäftigtengruppe vorzugeben versucht. Indem die Begründung zunächst den Mehrheitstarifvertrag zum Ausgangspunkt der Bewertung einer ernsthafte und wirksamen Interessenberücksichtigung erhebt, verkehrt er die Feststellung des BVerfG ins Gegenteil. Dieses hatte in Rz. 215 seines Urteils festgelegt, dass die Mehrheitsgewerkschaft darzulegen hat, dass sie die Interessen der betrieblichen Minderheit in ihrem Tarifvertrag ernsthaft und wirksam berücksichtigt hat. Sofern in der Begründung nunmehr für den Nicht-eintritt der Wirkung des § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG darauf abgestellt wird, dass entgegen der Angemessenheitsvermutung des Mehrheitstarifvertrages ausnahmsweise die Interessen der Minderheit nicht berücksichtigt wurden, wird die grundsätzliche Wertung des BVerfG ins Gegenteil verkehrt.

Nach alledem befürchten wir, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch die beabsichtigte Neuregelung in der vorliegenden Form nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, um das Gesetz von seiner Unvereinbarkeit mit der Verfassung sicher und wirksam zu befreien. Wir regen daher an, zumindest die Gesetzesbegründung durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die in Rz. 215 des Urteils getroffenen Erwägungen des BVerfG zu ergänzen.